

- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Benachrichtigung (Tag der Absendung gilt für die Fristberechnung) und durch Bekanntmachung in den örtlichen Gemeindemittelungen und/oder durch Aushang erfolgen.
- 3) Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - 3.1 die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Jahresabschlusses,
  - 3.2 die Entlastung des Vorstandes,
  - 3.3 die Wahl der Vorstandsmitglieder,
  - 3.4 die Beschließung der Beitragsordnung,
  - 3.5 die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins,
  - 3.6 die Bestellung von zwei Kassenprüfern als Berichterstatter über den Jahresabschluss.
- 4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden, abgesehen von § 8, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 5) Einzelanträge und Änderungswünsche der Mitglieder zur Tagesordnung werden zugelassen, wenn sie dem Vorstand mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich vorliegen.
- 6) Über die Zulassung etwaiger Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung vorgebracht werden, entscheidet die Mitgliederversammlung selbst. Solche Anträge werden im Falle ihrer Zulassung unter Punkt „Verschiedenes“ der Tagesordnung behandelt.
- 7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - 7.1 wenn das Vereinsinteresse es erfordert,
  - 7.2 wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.

4

## § 7 Geschäftsführung und Rechnungsprüfung

- 1) Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand, soweit sie nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Eine Vergütung für die Geschäftsführung steht den Vorstandsmitgliedern nicht zu.
- 2) Der Vorstand kann zu seiner Entlastung einen angestellten Geschäftsführer bestellen, wenn es die Geschäfte des Vereins erfordern.  
Der Vorstand bestellt einen wirtschaftlich unabhängigen Prüfer, der die ordnungsgemäße Buchhaltung und die Kasse überprüft. Er muss entweder Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Fachanwalt für Steuerrecht sein.
- 3) Dem bestellten Prüfer obliegt die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung, der Kassenführung und des Jahresabschlusses.  
Der Prüfungsbericht über die vorgenommene Prüfung ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

## § 8 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- 1) Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur in einer mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins sind für die Beschlüsse eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die unter § 1 genannten Kirchengemeinden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden haben.
- 3) Die neue Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft und wird gültig mit der Eintragung ins Vereinsregister.

**Stand: 17. Sept 2008**

**Alten und Krankenpflegeverein Köln-Longerich e.V.**

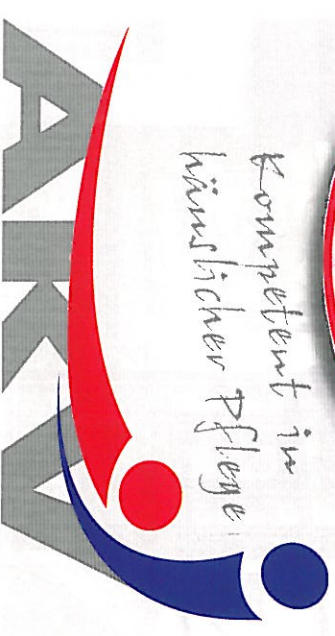
50737 Köln (Longerich) • Oldenburger Str. 15  
 ☎ 0221/9742333 • Fax: 0221/7406487

5

# SATZUNG



*Kompetent in  
händlicher Pflege!*



Alten- und Krankenpflegeverein  
**Köln-Longerich e.V.**

50737 Köln, Oldenburger Str. 15  
 ☎ 0221/9742333, Fax: 0221/7406487  
 eMail: [pflege@akv-longerich.de](mailto:pflege@akv-longerich.de)  
[www.akv-longerich.de](http://www.akv-longerich.de)